

ausgeht. Ich erinnere daran, daß in der letzten großen Juristenversammlung in Heidelberg die obligatorische Ehe, wie es dort heißt, im Principe als Grundsatz angenommen worden ist, warum? weil man vollständig vom Rechtsstandpunkte ausgegangen ist, weil man für nothwendig gehalten hat, mit der ähnlichen Consequenz, mit der es der Herr Abg. Dr. Wigard gethan hat, das Princip der Trennung des Staates von der Kirche consequent bis in die äußersten Spitzen durchzuführen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, nach meiner Ansicht wenigstens, daß es auf die sem Wege möglich ist, wenn auch nicht die Nothwendigkeit, so doch die Zulässigkeit der obligatorischen Civilehe nachzuweisen.

Nimmt man zu diesem rein rechtlichen Standpunkte auch den sittlich religiösen hinzu, den auch zu meiner Freude die Herren, die über diesen Gegenstand heute gesprochen, mit hervorgehoben haben, so stellt sich meines Erachtens die Frage ganz anders.

Die sittlich-religiösen Momente, die in der Ehe enthalten sind, sind von einer so entschiedenen Rückwirkung und Einwirkung auf unser ganzes staatliches und auf unser ganzes Familienleben, daß man gewiß mit großer Vorsicht nur daran gehen kann, irgend Etwas, was jene stören könnte, einzuführen. Meine Herren! Man hat sich gewöhnlich darauf berufen, und von dem Herrn Abg. Dr. Wigard ist es vorzugsweise geschehen, daß die Einführung der obligatorischen Civilehe zunächst in Frankreich geschehen sei. Er hat hinzugefügt, man habe — abgesehen davon, daß es vielleicht nicht einmal richtig sein dürfte, daß die Civilehe in Folge der Revolution eingeführt worden sei — gesehen, daß die Folgen der Einführung dieser Civilehe für die sittlichen Verhältnisse keineswegs bedenklich gewesen wären, daß vielmehr alle Ehen auch jetzt noch trotz der Einführung der Civilehe kirchlich eingesegnet würden. Ich gebe ihm darin vollkommen Recht; aber Eins scheint er dabei übersehen zu haben. Es ist bekannt, daß die romanischen Völker überhaupt einen ganz anderen Characterzug in sich haben, als die germanischen, und ebendaher erklärt es sich sehr gut, daß das germanische christliche Element sich fort und fort geweigert hat, auf die Civilehe einzugehen, und vielmehr immer gesucht hat, ein günstiges Verhältniß zwischen Staat und Kirche herzustellen, um dadurch der Nothwendigkeit überhoben zu werden, eine solche Maßregel zu ergreifen, die, wie dies bei der Civilehe der Fall ist, mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar die Kirche ausschließt oder wenigstens auszuschließen scheint. Es kommt aber noch ein Moment hinzu, meine Herren, welches die Erfahrung, die man in Frankreich, dem einzigen bedeutend großen Lande, in welchem die Civilehe besteht, erklärlich macht, daß trotz der Civilehe die kirchlichen Einsegnungen fortbauern. Es ist nämlich unzweifelhaft, daß in der katholischen Religion jedenfalls unendlich viel mehr mittelbare und unmittelbare Einwirkungsmittel vorhanden

sind, um die Bevölkerung von der Nothwendigkeit der Einsegnung, ungeachtet der Civilehe, zu überzeugen, ja sie dazu unmittelbar zu nöthigen; Mittel, die unsere protestantische, unsere evangelische Kirche allerdings in dieser Weise nicht hat. Aber abgesehen hiervon möchten bei der vorliegenden Frage auch noch andere Momente in Erwägung zu ziehen sein.

Man hat sehr häufig gesagt, die Civilehe ist nothwendig, ja man wird gewissermaßen dazu gedrängt, weil sich mehr und mehr ein Dilemma herausstellt zwischen Staat und Kirche; es ist dies besonders in der bekannten Darstellung des Professors Friedberg und auch des Dr. Sneyt betont und hervorgehoben worden. Ein solches Dilemma, daß, wenn es nicht ausgeglichen werden kann wird allerdings dazu führen, auch in der Bevölkerung selbst den Wunsch hervorzurufen, nicht durch solche Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche abgehalten zu werden, eine an und für sich vollständige zulässige Ehe schließen zu können. Insbesondere bei dem Juristentage kam diese Angelegenheit zur Sprache, weil man sich dabei vorzugsweise auf die vielfachen Differenzen bezog, die in dieser Beziehung in einem Nachbarlande vor längeren Jahren entstanden waren — ich weiß nicht, ob sie noch bestehen — und die in vielfachen Kreisen den Wunsch hervorgerufen hatten, die Civilehe eintreten zu lassen, nur um aus diesem Dilemma herauszukommen. Dennoch ist in Deutschland, mit Ausnahme Frankfurts, soviel mir bekannt ist, kein Land, in dem diese Ehe eingeführt worden wäre, weil Jeder aus gewissen inneren, wahrhaft deutschen Gefühlen sich fürchtete anzustoßen gegen ein gewisses sittliches Gefühl, das in jedem Einzelnen gerade bei Schließung eines so einsten Bundes, wie der Ehebund ist, obwaltet. Ich sage also, man ist bis jetzt überall mit Scheu daran gegangen und auch in Preußen ist die Sache an dem Widerstande Derer, die solcher Scheu Achtung zollten, gescheitert, man hat sich bis jetzt noch nicht entschließen können, zur obligatorischen Civilehe vorzugehen. Gleichwohl ist dort der Fall vorhanden gewesen, daß ein gewisses schwer zu lösendes Dilemma stattgefunden hat. Ich wage darüber nicht zu urtheilen; es ist dies aber aus den Verhandlungen ziemlich offenkundig hervorgegangen. Meine Herren! Bei uns ist es glücklicherweise wesentlich anders, wir haben — und das muß ich sagen, die Weisheit der Ständeversammlung hat hier besonders mitgewirkt, wir haben diese Differenzen, die auch bei uns leicht hätten im schärferen Maße hervorbrechen können, durch das Civilgesetzbuch im Wesentlichen gelöst. Wir haben in dem Civilgesetzbuche unter Zustimmung der Kirche, wenn ich so sagen darf, obwohl damals eine kirchliche Verfassung, wie wir sie jetzt haben, noch nicht vorhanden war, unter Zustimmung der Kirche diejenigen Grundsätze aufgenommen, welche überhaupt nöthig waren, solchen Differenzen vorzubeugen, und deshalb ist auch in unserem Gesetzbuche die Ehe allerdings als ein